

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 108) – Drucksachen 14/6144, 14/6470 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 29. Juni 2001 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (Artikel 108 Abs. 2 Satz 3 GG)

In Artikel 1 Nr. 2 (Artikel 108 Abs. 2 Satz 3 GG) ist das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ zu ersetzen.

Begründung

Artikel 108 GG gestaltet die Mitwirkungsbefugnisse von Bund und Ländern bei der Bestellung der Leiter von fakultativ eingerichteten Mittelbehörden unterschiedlich aus. Während die Leiter von Mittelbehörden, die ausschließlich Bundesaufgaben wahrnehmen, lediglich „im Benehmen“ mit den Landesregierungen zu bestellen sind (Artikel 108 Abs. 1 Satz 3 GG), ist bei Leitern von Mittelbehörden der Landesfinanzverwaltung das „Einvernehmen“ mit der Bundesregierung herzustellen (Artikel 108 Abs. 2 Satz 3 GG). Für diese Differenzierung ist keine tragfähige Begründung erkennbar.

